

# Weinstatistik

## Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 20.03.2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 228/99 643-8660; Fax: +49 (0) 228/99 643-8972;  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben</li><li>• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete</li><li>• <i>Berichtszeitpunkt</i>: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres</li><li>• <i>Periodizität</i>: jährlich</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Erhebungsinhalte der Ernteerhebung</i>: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblflächen, Hektarerträge der Reblflächen (im Ertrag), Mostgewichte</li><li>• <i>Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung</i>: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein</li><li>• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Deutsche Weinbauverband</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung</li><li>• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen</li><li>• <i>Gesamtbewertung</i>: gut</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa 3 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Räumlich</i>: EU-weit sowie zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich</li><li>• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Input für andere Statistiken</i>: Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Verbreitungswege</i>: ausschließlich elektronische Veröffentlichung kostenlos unter: <a href="http://www.destatis.de">http://www.destatis.de</a>: Fachserie 3, Reihe 3.2.1 bzw. Reihe 3.2.2 sowie Reihe 3</li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 7</b>
keine	

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

- Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger mit weniger als 10 Ar Rebfläche werden einbezogen, wenn sie zumindest einen Teil der Ernte vermarkten.
- Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Winzer, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche besitzen oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung. Erhebungseinheiten sind alle, die eine Traubenernte- bzw. Weinerzeugungsmeldung abgeben müssen.

- Meldepflichtig für die Traubenerntemeldung sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Winzer, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften, GbR etc.), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldungen für sie abgeben.

- Zur Abgabe einer Weinerzeugungsmeldung ist grundsätzlich verpflichtet, wer Wein aus eigenen oder zugekauften Erzeugnissen herstellt. Von der Meldepflicht ist nur befreit,

a) wer weniger als 10 hl Wein aus zugekauften Erzeugnissen gewinnt oder

b) Betriebe mit weniger als 10 Ar Rebfläche,

sofern in beiden Fällen keine Vermarktung erfolgt.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres (1. August) und dem Erhebungszeitpunkt. Der Erhebungszeitpunkt für die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres.

## 1.5 Periodizität

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- VO (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66)
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Die Ermittlung der primär geheim zu haltenden Daten erfolgt auf Basis der Mindestfallzahlregel. Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Aufgrund der Durchführung der Ernterhebung und der Erhebung der Weinerzeugung als Totalerhebung ist die Datenqualität als gut einzustufen.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Bei der Ernterhebung werden Merkmale über die Traubenernte erhoben. Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten und in der Unterteilung nach Weiß- und Rotmost, die Rebflächen im Ertrag, die darauf erzielten Hektarerträge sowie die Mostgewichte. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach der Eignung der Ernte für die Erzeugung von Wein, Qualitäts- und Prädikatswein.

Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Die Einteilung nach Anbaugebieten erfolgt nach dem Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 6). Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbaugebiete erfolgt durch landesrechtliche Vorschriften.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden. Die Ertragsrebfläche wird zugespielt.

Die Bundesergebnisse für die Traubenernte und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Die Daten der Ernterhebung und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung nötig. Die Erhebung liefert Grunddaten, die für weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucher zu den Nutzern dieser Statistiken.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mit Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Agrarstatistiken" eingebracht.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern als Sekundärstatistik erhoben. Die Aufbereitung der Daten erfolgt durch Nutzung der Weinbaukartei, die regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt wird (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Winzer, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, geben alljährlich eine Traubenerntemeldung ab. Zudem übermitteln die Weinhersteller auch eine Weinerzeugungsmeldung.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Winzer und Erzeuger von Wein geben ihre Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung bei den zuständigen Landesbehörden ab. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese aufbereiten. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Daten der Weinbaukarteien werden nach Eingang in den statistischen Landesämtern, soweit möglich, auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen. Da es sich um Totalerhebungen handelt, erfolgt keine Hochrechnung der Ergebnisse.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Ein Saisonbereinigungsverfahren findet nicht statt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Weingüter, Winzer, Mitglieder von Erzeugerzusammenschlüssen, Winzergenossenschaften, der Weinhandel und die Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden diese Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Da falsche Angaben der Meldepflichtigen zu Sanktionen führen können, ist die Qualität der Daten als gut einzustufen.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Bei diesen Erhebungen werden Verwaltungsdaten sekundärstatistisch genutzt. Es besteht eine Meldepflicht für alle Winzer/-innen und Weinerzeuger/-innen. Fehler in der Erfassungsgrundlage dürften daher kaum auftreten. Eine Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Ernteerhebung und der Erhebung der Weinerzeugung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

keine

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

keine

### **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

#### **5.1 Aktualität**

Das Bundesergebnis wird in der Regel 3 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

#### **5.2 Pünktlichkeit**

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung werden der EU-Kommission pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt (15. April).

### **6 Vergleichbarkeit**

#### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist gewährleistet.

#### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

### **7 Kohärenz**

#### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillige Berichtersteller/-innen Schätzungen über die voraussichtliche Ernte gemeldet. Bei der Weinmosternte werden jedoch endgültige Ergebnisse durch sekundärstatistische Auswertungen von Meldungen der Weinbaubetriebe erhoben.

Die Angaben über die Weinerzeugung und über die endgültige Weinmosternte können nur eingeschränkt miteinander verglichen werden. Die direkte Vergleichbarkeit wird durch Verluste während des Produktionsprozesses (u. a. Gärverluste) sowie Verschnittmöglichkeiten (verschiedener Jahrgänge, Rebsorten oder Herkünfte untereinander und miteinander) beeinträchtigt. Für die Berechnung des Hektarertrages bei der endgültigen Weinmosternte wird die Größe der Ertragsrebfläche aus der ebenfalls sekundärstatistisch aufbereiteten Rebflächenerhebung bereitgestellt.

#### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung sind in sich kohärent.

#### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Angaben über die Weinerzeugung und über die endgültige Weinmosternte können nur eingeschränkt miteinander verglichen werden. Die direkte Vergleichbarkeit wird durch Verluste während des Produktionsprozesses (u. a. Gärverluste) sowie Verschnittmöglichkeiten (verschiedener Jahrgänge, Rebsorten oder Herkünfte untereinander und miteinander) beeinträchtigt. Für die Berechnung des Hektarertrages bei der endgültigen Weinmosternte wird die Größe der Ertragsrebfläche aus der ebenfalls sekundärstatistisch aufbereiteten Rebflächenerhebung bereitgestellt.

Beim Vergleich der Ergebnisse der endgültigen Weinmosternte mit der Weinerzeugung ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in einem anderen Anbaugebiet hergestellt werden als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies muss in der Kennzeichnung angegeben werden (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)).

Außerdem bestehen Bezüge zur Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben, bei der die voraussichtlichen Erntemengen für Weinmost geschätzt werden. Für die endgültige Ernte werden in den meisten Ländern die Öchslegrade aus der Ernte- und Betriebsberichterstattung übernommen. In Baden-Württemberg wird auch für die Differenzierung des Weinmostes nach Qualitätsstufen die Einteilung der Berichtersteller/-innen übernommen.

### **8 Verbreitung und Kommunikation**

#### **8.1 Verbreitungswege**

##### **Pressemitteilungen**

Ad-hoc-Pressemitteilungen werden erstellt.

## **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Ernteerhebung und der Erhebung der Weinerzeugung werden online veröffentlicht; die Fachserien werden nicht mehr gedruckt. Das Statistische Bundesamt stellt das Bundesergebnis in den folgenden Veröffentlichungen zur Verfügung:

- Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte, Weinmost
- Fachserie 3, Reihe 3.2.2: Weinerzeugung
- Fachserie 3, Reihe 3: Landwirtschaftliche Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung
- Statistisches Jahrbuch

Diese können im Publikationsservice unter folgendem Link abgerufen und kostenlos heruntergeladen werden:

<http://www.destatis.de/publikationen>

(Thematische Veröffentlichungen: Fachserien-Bereich 3 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, Statistisches Jahrbuch)

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

## **Online-Datenbank**

Die Daten sind nicht über das Datenbanksystem GENESIS-Online verfügbar.

## **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

## **Sonstige Verbreitungswege**

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Regionaldaten).

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Die amtlichen Qualitätsberichte zur Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als kostenloser Download zur Verfügung.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß dem mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits- und Zeitplan.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Zugriffsmöglichkeiten auf den Veröffentlichungskalender im Internet sind nicht verfügbar.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Zugangsmöglichkeiten bestehen für Nutzer/-innen derzeit nicht.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

keine

**Anlage:**

Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (am Beispiel der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz)



Landwirtschaftskammer  
Rheinland-Pfalz  
Burgenlandstraße 7  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon 0671 / 793-0

Dienststellen:  
(Telefonnummern)

Alzey	06731 / 95105-0
Koblenz	0261 / 91593-0
Neustadt	06321 / 9177-0
Trier	0651 / 94907-0
Wittlich	06571 / 9733-0

---

## Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

### Erläuterungen zum Meldeformular

#### ① Meldepflichtig sind

##### a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;  
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

##### b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

### HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
  - Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.
- ② Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.
- ③ Anzugeben ist die geografische Herkunft der Erntemenge differenziert mindestens nach Bereichen. Sofern die Einzellege eingetragen wird, geben Sie bitte die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.
- ④ Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten, so sind die jeweiligen Mengenteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

- ⑤ Die Erntemenge ist generell in Liter Wein **ohne Wein-(Hefe-)trub** anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Falls eigene Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

- ⑥ Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).
- ⑦ Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb ausgebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.
- ⑧ Soweit Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben wurde, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

**Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.**

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Darüber hinaus können negative Folgen bei Stützungsmaßnahmen entsprechend der VO (EG) Nr. 1234/2007 (Förderung von Investitionen) auftreten.**

#### **Rechtsgrundlagen**

- Art. 8, 9 und 16 VO (EG) Nr. 436/2009
- §§ 33 und 56 Abs. 14 Weingesetz
- § 29 Weinüberwachungsverordnung
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz

Landwirtschaftskammer  
Rheinland-Pfalz  
Burgenlandstraße 7  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon 0671 / 793-0

Dienststellen:  
(Telefonnummern) Alzey 06731 / 95105-0  
Koblenz 0261 / 91593-0  
Neustadt 06321 / 9177-0  
Trier 0651 / 94907-0  
Wittlich 06571 / 9733-0

---

## Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Anbaugebieten zu differenzieren (**ein Vordruck je Anbaugebiet**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- ⑨ In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.  
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumensminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ⑩ In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- ⑪ Falls Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben.

Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Darüber hinaus können negative Folgen bei Stützungsmaßnahmen entsprechend der VO (EG) Nr. 1234/2007 (Förderung von Investitionen) auftreten.**

### Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse (Trauben, Traubenmost, teilw. gegorener Traubenmost, Jungwein)

Eingang → ...	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungs-meldung ⑨	Verwendungs- und Verwertungs-meldung ⑩	Meldung der Abgabe ⑪ (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

#### Rechtsgrundlagen

- Art. 9 und 16 VO (EG) Nr. 436/2009
- §§ 9a, 33 und 56 Abs. 14 Weingesetz
- § 29 Weinüberwachungsverordnung
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl  
 (1) (2)

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

# Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 2013 Blatt:

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

**spätester  
Abgabetermin  
15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen  
im eigenen Betrieb | verkauft  
ausgebaut zu | geliefert als

(7) Traubensaft | Traubenmost (Süßreserve) | Wein | (8) Trauben | Traubenmost + Jungwein

Pos. Nr.	(3) Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich	(4) Rebsorte	(5) Erntemenge in Liter Wein	(6) Qualitäts- stufe (Kürzel)	Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)		Begleitpapiernummer, Serie und Position z.B. D 123456-2	
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

## Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und

## Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

Anbaugebiet: \_\_\_\_\_

(9) Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										
(10) Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						(11) Abgabe (in Liter Wein)				

an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl  
 (1) (2)

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

# Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: **2013** Blatt:

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

**spätester  
Abgabetermin  
15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen  
im eigenen Betrieb  
ausgebaut zu

(7)

Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
-------------	-----------------------------	------

verkauft  
geliefert als

(8)

Trauben	Traubenmost + Jungwein
---------	---------------------------

Pos. Nr.	(3) Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich	(4) Rebsorte	(5) Erntemenge in Liter Wein	(6) Qualitäts- stufe (Kürzel)	(7) Traubensaft	(8) Traubenmost (Süßreserve)	Wein	(8) Trauben	Traubenmost + Jungwein	Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z.B. D 123456-2
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											

## Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und

## Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

Anbaugebiet: \_\_\_\_\_

(9) Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										
(10) Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						(11) Abgabe (in Liter Wein)				

für den Meldepflichtigen

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl  
 (1) (2)

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

# Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: **2013** Blatt:

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

**spätester  
Abgabetermin  
15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen  
im eigenen Betrieb  
ausgebaut zu

(7) Traubensaft  
Traubenmost  
(Süßreserve)  
Wein

verkauft  
geliefert als

(8) Trauben  
Traubenmost  
+ Jungwein

Pos. Nr.	(3) Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich	(4) Rebsorte	(5) Erntemenge in Liter Wein	(6) Qualitäts- stufe (Kürzel)	Verwendung		Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z.B. D 123456-2
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

## Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und

## Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

Anbaugesamt: \_\_\_\_\_

(9) Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										
(10) Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						(11) Abgabe (in Liter Wein)				

an das Landesuntersuchungsamt (Weinüberwachung)

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

Auflage 2013